

**Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck**  
Vom 23. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 95)

**Präambel**

1964 als Medizinische Akademie gegründet, hat die Universität zu Lübeck in den ersten 50 Jahren ihres Bestehens ihr medizinisches Profil in Forschung und Lehre zu einer erfolgreichen Life-Science-Universität entwickelt. Seit 2015 ist sie Stiftungsuniversität und knüpft damit an die über Jahrhunderte gewachsene und bedeutende Stiftungskultur der Hansestadt Lübeck an. Die Universität zu Lübeck steht für exzellente Forschung und exzellente Lehre mit thematisch fokussierten Studiengängen. Unter dem Motto „Im Focus das Leben“ bietet die Life-Science-Universität ein Spektrum von Medizin, Gesundheitswissenschaften und Psychologie bis hin zu Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik an. In ihrer forschungsbasierten, praxisnahen Lehre folgt sie einer umfassenden Bildungsidee und bildet Persönlichkeiten aus, die bereit sind, ihr Wissen in den Dienst der Gesellschaft zu stellen und Verantwortung zu übernehmen.

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

Die Universität zu Lübeck ist als wissenschaftliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie trägt den Namen „Universität zu Lübeck“; der Sitz ist Lübeck. Die Universität zu Lübeck steht unter dem Schutz der durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten Freiheit von Forschung und Lehre.

**§ 2**  
**Siegel**

Die Universität zu Lübeck führt das alte Lübecker Stadtsiegel als Siegel und Wappen, das ein Schiff mit zwei Personen besetzt zeigt und mit der Umschrift SIGILLUM UNIVERSITATIS LUBECENSIS versehen ist. Die Universitätsfarbe ist ozean grün.

**§ 3**  
**Autonomie**

Die Universität zu Lübeck erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze grundsätzlich eigenverantwortlich. Die Autonomie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium nach innen und außen.

## **§ 4**

### **Verantwortungsvolles Handeln**

- (1) Die Universität zu Lübeck verpflichtet sich zum verantwortungsvollen Umgang mit der Wissenschaftsfreiheit und mit der Annahme von Zuwendungen. Hierzu richtet sie folgende Kommissionen ein:
  1. eine Ethikkommission, die sich mit dem verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung befasst,
  2. eine Ethikkommission, die für alle Forschungsvorhaben am und mit dem Menschen zuständig ist,
  3. eine unabhängige Drittmittelkommission, die zur Wahrung der Integrität und Neutralität der Universität zu Lübeck Zuwendungen jeglicher Art überprüfen kann,
  4. eine ständige Untersuchungskommission, die jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität nachgehen wird.
  
- (2) Das Nähere zu der Zusammensetzung und den Aufgaben regelt die Universität zu Lübeck durch Satzungen und Richtlinien.

## **§ 5**

### **Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder der Universität zu Lübeck sind alle in § 13 Absatz 1 Satz 1 HSG, Angehörige alle in § 13 Absatz 4 Satz 1 HSG und § 7 Absatz 1 Satz 5 StiftULG genannten Personen.
  
- (2) Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines entsprechend Vollbeschäftigten im Dienste der Universität zu Lübeck beschäftigt ist. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, wenn die Beschäftigungsdauer an der Universität zu Lübeck auf mindestens zwölf Monate angelegt ist. Bei der Berechnung des Zeitraums ist die Dauer eines ohne Unterbrechung vorangegangenen Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder Abordnungsverhältnisses anzurechnen, wenn es zur Universität zu Lübeck bestand.
  
- (3) Mitglieder der Universität zu Lübeck können auch Personen im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 HSG sein. Soweit diese Personen Tätigkeiten ausüben, die mit denen einer Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 HSG vergleichbar sind, erfolgt die Zuordnung zu der entsprechenden Mitgliedergruppe. Die Verleihung der Mitgliedschaft erfolgt für die Dauer der die Mitgliedschaft begründenden Voraussetzungen. Für den Widerruf der Mitgliedschaft gilt § 22 entsprechend.
  
- (4) Die Universität zu Lübeck bestimmt gemäß § 13 Absatz 4 Satz 4 HSG folgende Personen zu Angehörigen der Universität zu Lübeck:
  1. Mitglieder des Stiftungskuratoriums,
  2. Mitglieder (natürliche Personen) des „Alumni, Freunde und Förderer der Universität zu Lübeck e.V.“, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Universität zu Lübeck sind,

3. Personen, die über Kooperationsverträge im Rahmen von Forschungsvorhaben, Lehr-, oder Ausbildungstätigkeit mit der Universität zu Lübeck verbunden sind und deren Angehörigenstatus vom Präsidium festgestellt wurde,
4. die in der ZIP gGmbH und dem Campus Lübeck zugewiesenen hauptberuflich tätigen ärztlichen, psychologischen oder naturwissenschaftlichen Beschäftigten.

Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Angehörigen nach Nummer 4 und § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 5 HSG zu.

- (5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen ergeben sich aus § 14 HSG.

## **§ 6**

### **Öffentlichkeit und Beschlüsse**

Für die Sitzungen der Organe und Gremien sowie deren Beschlussfassungen gelten §§ 15 und 16 HSG.

## **§ 7**

### **Organe der Universität zu Lübeck**

Organe der Universität zu Lübeck sind:

1. der Stiftungsrat,
2. das Stiftungskuratorium,
3. der Senat,
4. das Präsidium als Stiftungsvorstand.

## **§ 8**

### **Stiftungsrat**

- (1) Zusammensetzung, Wahl der externen Mitglieder und Aufgaben des Stiftungsrates sind in § 7 StiftULG geregelt. Die Wahl der internen Mitglieder des Stiftungsrates regelt die Gremienwahlordnung.
- (2) Für externe Mitglieder wird je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der monatlichen Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung gewährt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates erhöht sich die Aufwandsentschädigung um ein Drittel. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden.
- (3) Die Universität zu Lübeck trägt die Reisekosten der externen Mitglieder des Stiftungsrates bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs mit 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke beziehungsweise die Erstattung der ersten Wagenklasse bei Nutzung der Deutschen Bahn. Flugkosten werden bis zur Höhe erstattungsfähiger Bahnfahrtkosten der ersten Wagenklasse erstattet.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Stiftungskuratorium**

- (1) Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Stiftungskuratoriums sind in § 8 Absatz 1 StiftULG geregelt.
- (2) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Senat und Senatsausschüsse**

- (1) Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Senats sind in § 8 Absatz 2 StiftULG in Verbindung mit § 21 HSG geregelt. Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 HSG nimmt der Senat auch die im Hochschulgesetz den Fachbereichskonventen zugewiesenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wahr. Die Wahl der Mitglieder des Senats wird durch die Gremienwahlordnung geregelt.
- (2) Der Senat bildet nach § 21 Absatz 2 HSG folgende zentrale Ausschüsse:
  1. Studienausschuss
  2. Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer
  3. Haushalts- und Planungsausschuss
  4. Gleichstellungsausschuss

Den Vorsitz in den Ausschüssen Nummer 1 und 2 führt jeweils eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident. Den Vorsitz im Haushalts- und Planungsausschuss führt die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Gleichstellungsausschuss führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz. Näheres wird in der Satzung über die zentralen Ausschüsse geregelt.

- (3) Der Senat bildet für die an der Universität zu Lübeck vertretenen Wissenschaften zudem folgende Senatsausschüsse:
  1. den Senatsausschuss Medizin für die Pflege und Entwicklung der medizinischen und klinischen Wissenschaften in Forschung, Lehre und Ausbildung,
  2. den Senatsausschuss Informatik, Technik und Naturwissenschaften für die Pflege und Entwicklung der Informatik, Technik und der Naturwissenschaften in Forschung, Lehre und Ausbildung.

Die Aufgaben und das Verfahren der Auswahl der Mitglieder des Ausschusses werden durch Satzung näher geregelt.

- (4) Die oder der Vorsitzende eines jeden Ausschusses gehört dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Gleiches gilt für die koordinierenden Studiengangleitungen und, in deren oder dessen Verhinderungsfall, auch für deren oder dessen Stellvertretung.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Senats kann an den Sitzungen der Ausschüsse des Senats mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Für den Geschäftsgang des Senats gilt die Rahmengesäftsordnung. Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt diese auch für die Senatsausschüsse.

## **§ 11 Präsidium**

- (1) Die Aufgaben des Präsidiums sind in § 8 Absatz 3 StiftULG in Verbindung mit § 22 HSG geregelt. Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 HSG nimmt das Präsidium auch die im Hochschulgesetz der Dekanin oder dem Dekan zugewiesenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wahr.
- (2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die hauptamtliche Vizepräsidentin Medizin oder der hauptamtliche Vizepräsident Medizin sowie drei nebenamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, sowie die Kanzlerin oder der Kanzler an. Die in Satz 1 genannte Erweiterung des Präsidiums um eine nebenamtliche Vizepräsidentin oder einen nebenamtlichen Vizepräsidenten ist auf einen Zeitraum gemäß der „Satzung zur Einführung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes der Universität zu Lübeck“ befristet. Dem Präsidium soll mindestens eine Frau angehören.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird durch die Präsidiumswahlordnung geregelt.
- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 und 11 HSG auch die Geschäftsverteilung und Vertretung regelt. Die Geschäftsordnung ist innerhalb der Universität bekannt zu geben.

## **§ 12 Institute und Kliniken**

- (1) Der Senat kann Institute errichten, soweit und solange für die Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Die Entscheidung über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung trifft der Senat durch Satzung.
- (2) Unter Berücksichtigung der Hauptsatzung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) können Kliniken und klinisch-theoretische Institute gemeinsam mit dem UKSH errichtet werden.
- (3) Näheres zu den Aufgaben, den Mitgliedern, der Leitung und der Zuordnung regelt die Satzung über die Institute und Kliniken.
- (4) Die Institute und Kliniken werden in Sektionen zusammengeführt. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Institute und Kliniken. Die Sektionen werden durch die Senatsausschüsse nach § 10 Absatz 3 vertreten.

### **§ 13**

#### **Zentren**

- (1) Das Forschungsprofil der Universität zu Lübeck wird im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplanes (STEP) festgelegt und durch Forschungsschwerpunkte, Querschnittsbereiche und profilgebende Bereiche geprägt.
- (2) Das im STEP definierte Forschungsprofil ist in Zentren organisiert und folgt einer einheitlichen Struktur.
- (3) Über das im STEP definierte Forschungsprofil hinaus können auch weitere wissenschaftliche Forschungsthemen in Zentren organisiert werden.
- (4) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung der Zentren regelt der Senat durch Satzung. Die Satzung regelt insbesondere den mit der Zentrumsbildung verfolgten Zweck, die Organisations- und Leitungsstruktur des Zentrums sowie Berichtspflichten gegenüber dem Senat. Der Senat entscheidet auf Grundlage der Fortschreibung des STEP über das Fortbestehen des Zentrums.
- (5) Die Sprecherinnen und Sprecher der den Forschungsschwerpunkten zugeordneten Zentren nehmen mit Rede- und Antragsrecht im Senat sowie in der Forschungs- und Strukturkommission teil und können auch den Beiratssitzungen der Zentralen Einrichtungen beiwohnen.

### **§ 14**

#### **Departments**

- (1) Der Senat kann auf Vorschlag des Präsidiums Departments gründen, deren Zweck die Bündelung der organisatorischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit dient. Departments können sektionsübergreifend gegründet werden.
- (2) Das Nähere regelt der Senat durch Satzung.

### **§ 15**

#### **Zentrale Einrichtungen der Universität**

- (1) Zur Herstellung und Wahrung der für Forschung und Lehre notwendigen übergreifenden Infrastruktur sowie zur Wahrnehmung über den Bereich von Forschung und Lehre hinausgehender Hochschulaufgaben nach § 34 HSG bildet die Universität zu Lübeck zentrale Einrichtungen.
- (2) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung. Die Satzung regelt insbesondere die Aufgaben sowie die Organisations- und Leitungsstruktur der zentralen Einrichtung.

## **§ 16**

### **Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Universität zu Lübeck ergreift gemäß § 3 Absatz 4 HSG Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und beachtet bei allen Vorschlägen und Entscheidungen der Universität zu Lübeck und ihrer Teile die geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Das Nähere regelt der Gleichstellungsplan gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 HSG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität zu Lübeck bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 4 HSG und wirkt dabei auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte hin. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind im Hochschulgesetz, insbesondere § 27 HSG, geregelt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptberuflich tätig. Der Senat setzt zur Erarbeitung des Wahlvorschlages einen Wahlausschuss ein. Dieser muss alle Mitgliedergruppen angemessen repräsentieren. Ihm gehört mindestens ein Senatsmitglied an. Für die erstmalige Ausschreibung, die Wiederwahl und die Verstetigung gilt § 27 Absatz 4 HSG.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von bis zu vier Frauen vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Senat ihre Stellvertreterinnen zur Wahl vor.
- (5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt in der Regel fünf Jahre, die der Stellvertreterinnen in der Regel drei Jahre.

## **§ 17**

### **Diversität/Diversitätsbeauftragte und Diversitätsbeauftragter**

- (1) Die beziehungsweise der Diversitätsbeauftragte vertritt die Belange aller Hochschulangehörigen, insbesondere die der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 HSG. Die Aufgaben der beziehungsweise des Diversitätsbeauftragten sind im Hochschulgesetz, insbesondere § 27a HSG, geregelt.
- (2) Die beziehungsweise der Diversitätsbeauftragte wird vom Senat gewählt. Der Senat setzt zur Erarbeitung des Wahlvorschlages einen Wahlausschuss ein. Dieser muss alle Mitgliedergruppen angemessen repräsentieren. Ihm gehört mindestens ein Senatsmitglied an.
- (3) Die Amtszeit der beziehungsweise des Diversitätsbeauftragten beträgt in der Regel fünf Jahre.

## **§ 18**

### **Verleihung akademischer Grade**

Die Universität zu Lübeck hat das Recht folgende akademische Grade mit dem Zusatz der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu verleihen:

1. Bachelor of ...
2. Master of ...
3. Doctor of Philosophy ... (Ph.D.)
4. Doktorin oder Doktor .... (Dr. ...)
5. Doktorin..... habilita (Dr. ... habil.)
6. Doktor... habilitus (Dr. ... habil.).

## **§ 19**

### **Promovierendenrat**

- (1) Die Promovierenden der Universität zu Lübeck können eine Interessensvertretung (Promovierendenrat) wählen. Der Promovierendenrat besteht aus zehn Mitgliedern; bei der Zusammensetzung sollen alle durch die Universität zu Lübeck verleihbaren Doktorgrade berücksichtigt werden.
- (2) Die Aufgaben des Promovierendenrates sind insbesondere:
  1. Vertretung der Interessen der Promovierenden,
  2. Mitwirkung in Angelegenheiten der Promovierenden,
  3. Förderung der Vernetzung der Promovierenden sowie
  4. Unterstützung der Promovierenden in Angelegenheiten der Promotion.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Promovierendenrates beträgt ein Jahr. Wahlberechtigt und wählbar sind alle beim Center for Doctoral Studies Lübeck (CDSL) registrierten Promovierenden, die als solche oder als Studierende an der Universität zu Lübeck eingeschrieben ist.
- (4) Der Promovierendenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung, die beziehungsweise der Vorsitzende oder die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Senats sowie an den Sitzungen der Senatsausschüsse gemäß § 10 Absatz 3 mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (5) Rechte und Pflichten, die den Promovierenden aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe zustehen, bleiben unberührt.
- (6) Der Promovierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Näheres zur Wahl der Mitglieder enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

## **§ 20**

### **Außerplanmäßige Professur, Honorar-Professur, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessur**

Die Universität zu Lübeck kann gemäß § 65 Absatz 1, 2, 4 und 5 HSG die Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“, „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sowie „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ verleihen. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

## **§21**

### **Seniorprofessur**

- (1) Die Universität zu Lübeck kann nach Maßgabe des § 65 Absatz 3 HSG Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren aufnehmen.
- (2) Erklärt sich eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität zu Lübeck bereit, weiter für die Universität zu Lübeck tätig zu sein, kann ihr der Titel „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verliehen werden, wenn sie oder er sich in der Vergangenheit besonders qualifiziert hat.
- (3) Erklärt sich eine andere Persönlichkeit aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis bereit, für die Universität zu Lübeck tätig zu sein, kann ihr der Titel „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verliehen werden, wenn sie oder er sich in der Vergangenheit in besonders herausragender Weise qualifiziert hat.
- (4) Das Verfahren zur Verleihung der Seniorprofessur setzt einen Antrag aus der Mitte des jeweiligen Senatsausschusses voraus. Dieser ist mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder zu fassen und an das Präsidium zu richten. Der Senat nimmt hierzu Stellung. Die Dauer der Beauftragung beträgt in der Regel zwei Jahre. Folgeanträge sind möglich. Die Seniorprofessorin beziehungsweise der Seniorprofessor erhält in der Regel keine Vergütung für ihre oder seine Tätigkeit. Darüber sowie über vertragliche Bedingungen entscheidet das Präsidium.
- (5) Das Nähere wird durch Satzung geregelt.
- (6) Unabhängig von der Übertragung einer Seniorprofessur bleiben die nach § 60 Absatz 5 HSG und Artikel 5 GG geregelten Rechte für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, bestehen.

## **§ 22**

### **Widerruf von Titeln**

Die akademischen Titel nach § 65 HSG können unbeschadet der §§ 116 und 117 LVwG SH sowie der nach § 65 HSG einschlägigen Satzungen der Universität zu Lübeck in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. bei Verhalten, welches bei Universitätspersonal die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder arbeitsrechtlichen Maßnahme in einem förmlichen Verfahren zur Folge hätte,
2. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
3. bei Entziehung des akademischen Grades,
4. bei Verhalten, das der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung zuwiderläuft,
5. bei rassistischem Verhalten,
6. bei sonstigem Verhalten, das das Ansehen oder das Vertrauen in die jeweilige Stellung schädigt und insbesondere dann, wenn die Interessen der Universität zu Lübeck nachhaltig beeinträchtigt werden,
7. bei einem groben Verstoß gegen die Richtlinie der Universität zu Lübeck zum Schutz vor Belästigung, Diskriminierung und Gewalt,
8. bei einem schweren Verstoß gegen die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis.

### **§ 23**

#### **Ehrungen**

- (1) Für Verdienste um die Universität zu Lübeck kann das Präsidium die Ehrennadel der Universität verleihen.
- (2) Für besondere Verdienste um die Universität zu Lübeck kann der Senat die Hochschulmedaille verleihen.
- (3) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität zu Lübeck, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators verleihen. Ehrensatoreninnen und Ehrensatoren sollen Mitglieder einer Universität sein oder gewesen sein.
- (4) Das Nähere regelt der Senat durch Satzung.

### **§ 24**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Universität zu Lübeck werden gemäß § 95 Absatz 2 HSG bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck erhalten die Bezeichnung "Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck". Sie werden für einen Monat in den amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität zu Lübeck veröffentlicht. Die Bekanntmachungen können auch bei der Zentralen Universitätsverwaltung eingesehen und bezogen werden.

## **§ 25**

### **Änderungen der Verfassung**

Änderungen dieser Verfassung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17), außer Kraft.